

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Kempten (Allgäu) bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung)**

Die Stadt Kempten erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Sportstätten (§ 1 Abs. 1 der Sportstättenbenutzungssatzung), sowie der Nebengebäude und Betriebsgebäude zu außerschulischen Zwecken, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung wird
  - a) bei der Nutzergruppe 1 (§ 3 Ziff. 1) durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, Sachgebiet Sport und
  - b) bei der Nutzergruppe 2 (§ 3 Ziff. 2) durch das Amt für Gebäudewirtschaftabgerechnet.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Nutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden bei der Nutzergruppe 1 nach Ende eines Schuljahres bzw. einer Spielsaison abgerechnet und bei der Nutzergruppe 2 dreißig Tage nach Rechnungsstellung fällig.

### §3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

#### 1. Nutzergruppe und Nutzungen für förderfähige Kemptener Sportvereine nach den Förderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) – Nutzergruppe 1

Ausgenommen von den Voraussetzungen der Förderrichtlinien sind:

- a) Städtische Kemptener Betriebssportgruppen,
- b) Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Kempten und
- c) Veranstaltungen die ausschließlich einem karitativen Zweck dienen.

1.1	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
1.1.1	Sporthallen		
1.1.1.1	Einfachsporthallen:	je Stunde	1,50 €
1.1.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil u. je Stunde	1,50 €
1.1.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:		
		je Stunde	1,50 €
1.2	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres		
1.2.1	Sporthallen		
1.2.1.1	Einfachsporthallen:	je Stunde	2,00 €
1.2.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je Stunde	2,00 €
1.2.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:		
		je Stunde	2,00 €

#### 2. Nutzergruppe und Nutzungen für alle übrigen Personenvereinigungen mit Ausnahme der Nutzergruppe 1 – Nutzergruppe 2

2.1	Sporthallen		
2.1.1	Einfachsporthallen:	je angefangene Stunde	21,00 €
2.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil u. je angefangene. Stunde	21,00 €
2.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen		
2.2.1	Iller-Stadion,	je angefangene Stunde und Anlage	80,00 €
2.2.2	alle weiteren Sportanlagen und Leichtathletikanlagen	je angefangene 30 Min. und Anlage	13,50 €

#### 3. Sonstiges

- 3.1 Die Sporthalle der Agnes-Wyssach-Schule steht nur der Nutzergruppe 1 zur Verfügung.
- 3.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
- 3.3 Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird.
- 3.4 Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### §4 Gebührenerhöhungen

Die Gebührenhöhe kann von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen alle drei Jahre auf Grund der Kostenstruktur der Vorjahre und aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.04. des darauffolgenden Kalenderjahres angepasst werden.

## **§5 Ausnahmeregelung**

Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zulassen und Abweichungen von den Entgelten treffen. Sie können Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.